

**26. Protokoll einer Konferenz des Bundes mit SBVg, SBV, SKA und SBG betreffend die Erledigung der beim Bundesgericht hängigen niederländischen Raubgutprozesse, 28. 12. 1950**

Protokoll

der Konferenz vom 28. Dezember 1950 in Bern über die Erledigung der beim Bundesgericht anhängigen holländischen Raubgutprozesse.

Vertreten sind

Die Schweizerische Eidgenossenschaft durch Herrn Dr. Max Iklé, Direktor der Eidg. Finanzverwaltung (Vorsitz)

Die Schweizerische Bankiervereinigung durch ihren Vizepräsidenten, Herrn Dr. P. Vieli

Der Schweizerische Bankverein durch Herrn Generaldirektor K. Türlér

Die Schweizerische Kreditanstalt durch Herrn Generaldirektor Dr. P. Vieli

Die Schweizerische Bankgesellschaft durch Herrn Generaldirektor Dr. Ch. Zölly

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass Herr Bundesrichter Leuch als Instruktionsrichter mit der holländischen Klägerschaft Vergleichsverhandlungen geführt hat, und dass diese bereit ist, folgenden Vergleich über die noch hängigen Raubgutklagen abzuschliessen:

- a) der holländischen Klägerschaft wird ein Betrag von total 635 000 Franken bezahlt.
- b) Die Klägerseite zieht die Klagen zurück, behält sich aber die Erhebung der Revalorisierungsabgabe auf den Coupons der eingeklagten Royal Dutch Aktien gemäss Vereinbarung mit der Schweizerischen Bankiervereinigung vor.



c) Vom Vergleich sind ausgenommen die Klagen gegen die Globe Association Tanger, Cofita Tanger und Gerritsen Olten.

2. Es herrscht Übereinstimmung darüber, dass es sowohl im Interesse des Bundes wie auch im Interesse des gesamten schweizerischen Bankgewerbes liegt, wenn eine globale Erledigung der über 500 noch hängigen holländischen Raubgutprozesse gefunden werden kann. Die Instruktion und Beurteilung jeder einzelnen Klage wäre für alle Teile mit beträchtlichen administrativen Umtrieben und unproduktiven Kosten verbunden. Vor allem liegt auch eine rasche Freigabe der während der Dauer der Prozessverfahren gesperrten Titel im allseitigen Interesse.

3. Nach den Bestimmungen der Raubgutgesetzgebung ist der Bund in letzter Linie dazu berufen, den Schaden aus der Rückgabe der von den holländischen Klägern herausverlangten Titeln zu tragen. Als letztes Glied in der Regresskette muss er aber doch damit rechnen, dass er schliesslich für einen beträchtlichen Teil der Regressleistungen aufzukommen hat. Andererseits lässt sich aber nicht bestreiten, dass auch Zwischenglieder in den Regressketten – namentlich Banken, welche seinerzeit die betreffenden Titel importierten – mit der Bezahlung von Entschädigungen ohne weitere Rückgriffsmöglichkeiten rechnen müssen.

4. Unter den gegebenen Umständen verstehen die anwesenden Vertreter des schweizerischen Bankgewerbes, dass der Bund den von Bundesrichter Leuch mit der holländischen Klägerschaft ausgearbeiteten Vergleichsvorschlag nur annehmen will, wenn auch seitens der Banken als der an einer raschen und globalen Erledigung der Prozesse massgebend interessierten Wirtschaftsgruppe ein Beitrag an die Vergleichssumme geleistet wird. Der Vicepräsident der Bankiervereinigung sowie die drei vertretenen Grossbanken sind ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit, den zuständigen Organen der Bankiervereinigung zu beantragen, es sei von ihr ein Beitrag von 200 000 Franken an die Vergleichssumme von 635 000 Franken zu bezahlen. Die Aufteilung des Vergleichsbeitrages bleibt dabei ausschliesslich eine interne Angelegenheit der Bankiervereinigung.

Da sich ein rascher Entscheid aufdrängt, und der Bundesrat in den nächsten Tagen über den Vergleichsvorschlag Beschluss fassen wird, andererseits aber die Bankiervereinigung nicht in der Lage ist, durch ihre zuständigen Organe innert so kurzer Zeit eine verbindliche Erklärung abzugeben, erklären sich die anwesenden Vertreter der drei schweizerischen Grossbanken bereit, für die Bankiervereinigung für die Bezahlung des Vergleichsbeitrages von 200 000 Franken zu je einem Drittel **aufzukommen** [handschriftlich eingefügt: gutzustehen], unabhängig vom Ergebnis der bevorstehenden Besprechungen innerhalb der Bankiervereinigung.

Der Bund wird unter diesen Umständen den Vergleichsvorschlag annehmen und für eine rasche Durchführung des Vergleichs besorgt sein.

Für die Schweiz. Eidgenossenschaft:  
[handschriftliche Signatur: Iklé]

Der Vicepräsident der Schweiz. Bankiervereinigung:  
[handschriftliche Signatur: Vieli]

Schweizerischer Bankverein:  
[handschriftliche Signatur: Türlér]

Schweizerische Kreditanstalt:  
[handschriftliche Signatur: Vieli]

Schweizerische Bankgesellschaft:  
[handschriftliche Signatur: Zölly]

*Quelle:* BAR, E 6100 (A) -/24, Bd. 11. Vergleiche Kapitel 10.1, S. 361, Anm. 54.